

§73

Geldstrafe als Hauptstrafe

Wird Geldstrafe als Hauptstrafe angewandt, so beträgt sie bei Jugendlichen höchstens 500,— Mark.

1. Zum allgemeinen Anwendungsreich und zur Funktion der Geldstrafe vgl. § 36.
2. Die **Beschränkung der Höhe** dieser Strafe bei Jugendlichen soll sicherstellen, daß die Geldstrafe auch tatsächlich aus eigenen Mitteln, über die der Jugendliche durch seine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit bereits verfügt, geleistet wird. Unter diesem Gesichtspunkt kann sie bei Straftaten, die materielle Schäden nach sich ziehen, eine nachhaltige erzieherische Einwirkung darstellen. Die Beschränkung der Höhe der Geldstrafe gilt auch bei einer als Zusatzstrafe ausgesprochenen Geldstrafe (vgl. § 71 Satz 1, § 49 Abs. 3 Satz 1).

Strafen mit Freiheitsentzug

§74

Jugendhaft

- (1) **Jugendhaft kann angewandt werden, um bei einer weniger schwerwiegenden Straftat, bei der die Haftstrafe gesetzlich zulässig und die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung erforderlich ist, einer weiteren Fehlentwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.**
 - (2) **Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten ausgesprochen. Das Gericht hat festzulegen, wenn die Jugendhaft nicht in das Strafregister einzutragen ist.**
 - (3) **Die Jugendhaft wird von Erwachsenen getrennt vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.**
 - (4) **Die Dauer der Jugendhaft wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.**
1. Jugendhaft ist eine besondere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Als eine Strafe mit Freiheitsentzug hat sie vor allem das Ziel, den jugendlichen Täter kurzfristig zu disziplinieren, um ihm auf diese Weise nachdrücklich seine persönliche Verantwortung für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin bewußt zu machen (**Abs. 1**).
 2. Jugendhaft kann unter den **Voraussetzungen** des § 74 in allen Fällen ausgesprochen werden, in denen im Straftatbestand Haftstrafe angedroht ist (vgl. § 41 Anm. 1). Zu den weiteren Voraussetzungen vgl. § 41 Anm. 3. Es ist zu beachten, daß die Jugendhaft als Disziplinierung erforderlich sein muß, um einer weiteren Fehlentwicklung des Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken. Die Tat selbst ist in der Regel Ausdruck der Fehlentwicklung.
 3. Jugendhaft kann für die **Dauer** von